



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 1186-1187)**  
Titel **Abänderung der Verordnung über die Feuerwehr vom  
25. September 1947**  
Ordnungsnummer  
Datum 17.11.1960

[S. 1186] Auf Antrag der Direktion des Innern  
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über die Feuerwehr vom 25. September 1947 wird wie folgt  
abgeändert:

§ 23. Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine Elektriker-Abteilung aufzustellen.

Die Elektrizitätsunternehmen haben den Gemeinden, in deren Gebiet sie Leitungen  
besitzen, elektro-tech- // [S. 1187] nisch ausgebildetes Personal für die Einreihung in  
der Elektriker-Abteilung zur Verfügung zu stellen, soweit ein Bedürfnis der betreffenden  
Feuerwehr vorliegt.

Der Chef der Elektriker-Abteilung untersteht dem Feuerwehrkommandanten direkt. Er  
entscheidet nach eigenem Ermessen über die Ausführung fachtechnischer Arbeiten.  
Der übrigen Feuerwehrmannschaft ist es verboten, irgendwelche Handlungen an  
elektrischen Anlagen vorzunehmen.

Die Gemeinden stellen und unterhalten die persönliche Ausrüstung der Elektriker-  
Abteilung, die Elektrizitätsunternehmen dagegen die spezielle technische  
Ausrüstung.

II. Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 17. November 1960.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. P. Meierhans.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/05.08.2015]